

# 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Unterspreewald

## Präambel

Gemäß den §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 i. V. m. § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 29. Januar 2013 in seiner Sitzung am 18. 06. 2013 beschlossen:

## Artikel 1 Änderung

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Unterspreewald vom 29. Januar 2013 wird nachfolgend geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses und die Stellvertreter der Amtsausschussmitglieder erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 100 v. H. des Vertretenen, **sofern die Vertretung länger als vier Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen.**

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft

Golßen, 20.06.2013

gez. Jens-Hermann Kleine  
Amtdirektor